



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl, Herbert Woerlein SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

(Drs. 17/18835)

hier: Verbändeanhörung

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 4 wird Art. 17 Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Anstelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinne des § 23 Abs. 2 WHG ist eine auf Bayern beschränkte Verbandsanhörung vor Verordnungserlass durchzuführen.“

Begründung:

Mit der Regelung in Art. 17 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) wird von der in § 23 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geregelten Auswahl der beteiligten Kreise abgewichen. Nach der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung ist es notwendig aber auch ausreichend, eine vor Erlass von Verordnungen auf Bayern beschränkte Verbandsanhörung der von der jeweiligen Regelungsthematik in ihren Aufgaben berührten Verbände gesetzlich zu regeln. Diese Praxis hat sich bisher bewährt und wird daher in die Neuregelung des Art. 17 übernommen.

Die Anhörung von Fachverbänden sollte bei wasserwirtschaftlichen Fragen in einem bayerischen Wassergesetz unbedingt gewährleistet sein. Die Auffassung, es reiche die Einberufung einer Anhörung auf den rechtlichen Boden der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung zu stützen, wird nicht geteilt. In § 6 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung (StRGeschO) wird formuliert, dass eine Anhörung zu Normenentwürfen stattfinden soll „[...]“, soweit deren Anhörung gesetzlich vorgeschrieben oder sachdienlich ist, [...]“.

Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung gewählte Formulierung schafft die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen in wasserrechtlichen Belangen ab. Demnach wären zukünftig Anhörungen auf rechtlicher Basis der Geschäftsordnung nur noch durchzuführen, wenn sie vom zuständigen Staatsministerium als „sachdienlich“ eingestuft werden.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Anhörungen in den wasserrechtlichen Vorschriften soll erhalten bleiben. Dies trägt zur Transparenz bei wasserrechtlichen Entscheidungen erheblich bei.